



Satzung

Geänderte 2. Fassung vom 20.3.2025

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein heißt „Weed Club Friends“, soll ins Vereinsregister eingetragen werden, und führt dann den Zusatz „e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Gründungsjahr ist 2024

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Bildung einer Anbauvereinigung, die den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in dem gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an die Mitglieder zum Eigenkonsum.
Sowie die Weitergabe von dem beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau, an die Mitglieder, an sonstige Personen über 18 Jahre oder an andere Anbauvereinigungen.
Weiterhin informieren wir unsere Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und Suchtberatung
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine legale Anbaugemeinschaft gebildet und unterhalten, die ausschließlich im Sinne des Eigenbedarfs ausgerichtet ist.
- 2.4. *Absatz komplett gestrichen*
- 2.5. Dem Verein sind Verbraucherschutz und Jugendschutz ein besonderes Anliegen.
Daher ist wissenschaftlich fundierte Aufklärung der Mitglieder ein zentraler Bestandteil des Vereins.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und damit auch keine Gewinnerzielungsabsicht.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.8. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über 21 Jahre ist.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, muss dies jedoch schriftlich begründen. Der Antragstellende hat das Recht den Antrag bei der nächsten Mitgliedervollversammlung erneut zu stellen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Änderung des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Monats schriftlich zu erklären.
- 3.5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt oder b) mindestens 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, auch per Mail, unter Androhung des Ausschlusses nicht eingezahlt hat.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

3.6. Es besteht eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von 3 Monaten.

3.7. Mitglied im Verein kann nur werden und bleiben, wer für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft einen festen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

3.8. Das Mitglied versichert bei Antragstellung auf Mitgliedschaft im Verein, in keiner weiteren Anbauvereinigung bereits Mitglied zu sein. Falls eine weitere Mitgliedschaft besteht kann die Aufnahme verweigert werden, oder führt zum sofortigen Ausschluss und bedarf keiner gesonderten Vorankündigung.

3.9. Der nachweisliche Verkauf oder die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu Nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§5. Beiträge, Vereinsvermögen und Vereinsmittel

5.1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten

5.2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

5.3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.4. Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA- Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

5.5. Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, den der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt.

5.6. Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

5.7. Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der Mitglieder finanziert werden. Der Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten, zzgl. eines Vereinszuschlages und ggf. gesetzlichen Abgaben.

5.8. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6. Organe des Vereins

Die Organe sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Wobei Vorsitzender oder Stellvertreter auch die Position des Schatzmeisters innehaben können.

7.2. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung soll angemessen sein. Zuständig für Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrages ist der Vorstand selbst.

7.3. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister vertreten den Verein jeweils alleine.

§8. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) Die Aufnahme neuer

Mitglieder, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern e) Grundlegende Entscheidungen zum Anbau

§9. Bestellung des Vorstands

9.1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung des Vereins ist zulässig, muss jedoch mehrheitlich beschlossen werden. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

9.2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§10. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

10.1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen im folgenden Angelegenheit: a) Änderungen der Satzung, b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins.

§12. Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1. Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

12.2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vorstands oder gar des Vereins zum Gegenstand haben.

12.3. Der Vorstand hat einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, oder eine zu bestimmende Person geleitet.

13.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Vereins Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

13.3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins sogar der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder.

13.4. über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§14. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

14.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

14.2. Bei der Auflösung, Aufhebung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an „Berliner Krebsgesellschaft e. V.“

§15. Datenschutz

15.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung die vom Vorstand erlassen wird.

Ort, Datum